

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 14 (1898)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Schweizerischer Gewerbeverein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die Schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zunungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIV.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 18. Juni 1898.

**Wochenspruch:** Im Guten und im Wahren ist Heiles nur;  
Da muß sich offenbaren des Segens Spur.

Schweizerischer Gewerbeverein.  
Centralvorstand.

Kreisschreiben Nr. 171  
an die  
Sektionen des Schweizerischen  
Gewerbevereins.

(Schluß.)

Der beigelegte\*) Bundesgesetz-Entwurf selbst hat jedoch lediglich den Charakter eines Projektes; er ist als ein Teil des angestrebten Schweiz. Gewerbegesetzes zu betrachten und will den Behörden und unseren Mitgliedern veranschaulichen, wie wir uns die berufliche Organisation und die den Verbänden zufallenden Aufgaben vorstellen. Die artikelweise Beratung oder eine Abstimmung über einzelne Partien des Gesetzesentwurfes in der Jahresversammlung ist bei der kurz bemessenen Zeit nicht denkbar. Die Delegierten mögen bloß über ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem Sinn und Geist unserer Vorschläge sich aussprechen. Die artikelweise Beratung wäre auch deshalb nicht angezeigt, weil wir den Entwurf auch andern Interessengruppen zur Prüfung vorzulegen gedenken, so daß er noch mancherlei Änderungen unterworfen werden dürfte. Immerhin wird es uns freuen, wenn sich in Glarus über die im Entwurf aufgestellten allgemeinen Grundsätze eine lebhaftere Diskussion entwickelt, aus welcher neue Gesichtspunkte und nutzbringende Änderungen reifen,

die im Zentralvorstand bei seinen weiteren Arbeiten thunlichste Berücksichtigung finden werden.

Eines mögen unsere Sektionen vor allem vor Augen behalten: Die großen Schwierigkeiten, mit welchen diese Arbeit von jeher zu kämpfen hatte und auch künftig zu kämpfen haben wird. Unsere wohlwollenen Projekte bergen manche Ideen, die einem großen Teil unserer Bevölkerung noch völlig neu und ungewohnt vorkommen und schon deshalb hartem Widerstand begegnen. Ihre Konsequenzen führen zu entscheidenden Reformen unseres gesamten Erwerbslebens.

Wir haben uns durch nichts abhalten lassen, unser Ziel unentwegt weiter zu verfolgen, weil wir von der Notwendigkeit und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Mittel überzeugt sind.

Jede Sektion sollte sich vor der Jahresversammlung die gründliche und unbefangene Prüfung unserer Anträge zur ernststen Pflicht machen, damit die Delegierten vorbereitet und selbstbewußt ihre Stimmen abgeben können. Ulfällige Gegenvorschläge von principieller Bedeutung beliebe man im Interesse einer entsprechenden Würdigung derselben 8 Tage vor der Jahresversammlung dem Zentralvorstand einzureichen.

Möge jeder danach trachten, daß endlich die bevorstehende Jahresversammlung zu einem bestimmten Ziele gelange und daß man sich über gewisse Grundsätze einigt, welche dem Centralvorstand als Richtschnur dienen für die von ihm künftig zu befolgende Gewerbepolitik.

Einigkeit unter uns selbst thut vor allem not! So lange wir diese nicht erreichen, wird auch jeder weitere Versuch,

\*) Siehe Nr. 9 und 10 d. Bl.

Behörden und Volk von der Notwendigkeit zeitgemäßer Reformen zu überzeugen, vergeblich sein.

In unserm letzten Kreis Schreiben konnten wir Ihnen zwei neue Sektionen melden, nämlich die Handwerker- und Gewerbevereine in Wohlen und in Neuenstadt. Dieselben sind ohne Widerspruch aufgenommen worden.

Es wünschen ferner unserem Verbands beizutreten:  
Die kantonale bernische Handels- und Gewerbekammer;  
der Männer-Verein Kerns (Obwalden) mit der Zahl seiner als selbständige Gewerbetreibende beigetretenen Mitglieder (ca. 50);  
der Verband schweizerischer Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten;  
der Verband der Handwerks-, Gewerbe- und Erziehungsvereine des Kantons Schwyz;  
das Gewerbemuseum Freiburg.

Wir heißen diese neuen Sektionen bestens willkommen!

Die Bundesbehörden sind bereit, große Opfer zu bringen, um den schweizerischen Industriellen und Gewerbetreibenden die Beteiligung an der Pariser Weltausstellung 1900 zu erleichtern. Selbstverständlich können nach Maßgabe des beschränkten Raumes und der bedeutenden Kosten, welche aus der offiziellen Beteiligung dem Bunde erwachsen, nur solche Erzeugnisse zugelassen werden, welche infolge ihrer Vorzüglichkeit und der Eigenart oder wirtschaftlichen Bedeutung ihrer Produktion zum Gelingen und zur Vollständigkeit der schweizerischen Abteilung beitragen. Wir hoffen, daß nicht nur die Großindustrie, sondern auch gewisse Kleinindustrien, Kunstgewerbetreibende oder Handwerker, welche auf einem speziellen Gebiete einen Ruf erlangt haben, bereit sind, dem Schweizernamen auf dem großen Weltmarkt Ehre einzulegen und hierfür verhältnismäßig geringe Opfer nicht scheuen werden.

Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände unterliegen einer Vorprüfung durch Spezialkommissionen oder Fachexperten. Da an dieser Ausstellung durchwegs das Prinzip der Gruppierung nach gleichartigen Produkten und ihrer praktischen Bewertung, statt nach Ländern durchgeführt werden soll, ist es um so mehr erwünscht, daß die Aussteller gleicher Branchen, so weit immer möglich, auf Kollektivausstellungen Bedacht nehmen, wodurch sowohl für die einzelnen Aussteller, als für das schweizerische Generalkommissariat Raum gewonnen und Kosten erspart werden können; im fernern wird durch die kollektive Anordnung der Gesamteindruck der einzelnen Abteilungen begünstigt.

Die Aussteller haben die Kosten zu tragen für ihre Ausstellungsbehälter, Schaufenster, spezielle Dekoration und innere Einrichtung; ferner für den Hin- und Rücktransport der Sendungen von ihrem Domizil bis zu den vom Generalkommissariat vorgeschriebenen Sammelstellen (Schweizergebiet); endlich die Kosten für Ein- und Auspacken, Installation, Ueberwachung und Reinhaltung der Ausstellungsgegenstände zc., sofern hiefür besondere Fachkenntnisse erforderlich. Alle übrigen Kosten (Verwaltung, Fachexperten, Jury, Vorkollektivausstellungen, Katalog, Hin- und Rücktransport von den Sammelstellen zur Ausstellung; Bauten, wie zum Beispiel Wand- und Deckenbekleidung; Podien, Zwischenwände; Gruppenbezeichnungen und allgemeine Dekoration; Fundationen; Anschlüsse an Dampf, Gas, Wasser und elektrischen Strom; Aus- und Einpacken in Paris; Kisten Aufbewahrung; sodann die Installation, Ueberwachung und Reinhaltung der Objekte, soweit nicht besondere Fachkenntnisse erforderlich; Transport- und Feuerversicherung) trägt der Bund.

Mit Rücksicht auf diese vorteilhaften Bedingungen möchten wir alle Gewerbetreibenden, welche glauben, vermöge ihrer Leistungsfähigkeit auf einem dem Weltmarkt erschlossenen Gebiete an der Pariser Weltausstellung Ehre und materiellen Erfolg erzielen zu können, zur Beteiligung an der Pariser Weltausstellung aufmuntern. Die Vorstände unserer Sektionen

haben wir ein, tüchtige Mitglieder auch ihrerseits zur Beschickung aufzufordern. Speziell sollten sich namentlich die Vorstände der schweizerischen Berufsvereine angelegen sein lassen, beförderlich die Frage zu prüfen, ob nicht die Anordnung einer Kollektivausstellung der auserlesensten und leistungsfähigsten Firmen ihres Berufes angezeigt und erreichbar wäre.

Gerne ist unser Sekretariat zu jeder Auskunft- und Raterteilung bereit, ebenso der Generalsekretär des Schweizer. Generalkommissariates in Zürich (Börsengebäude), bei welchem Formulare für die Beteiligungserklärung gratis bezogen werden können und wohin auch die Anmeldungen ausschließlich zu richten sind. Der Anmeldetermin geht mit dem 30. Juni 1898 zu Ende.

Die Jahresbeiträge der Sektionen pro 1898 werden, soweit sie bis zum 15. Mai nicht einbezahlt worden, per Nachnahme erhoben werden. Wir ersuchen um pünktliche Einlösung.

Die Sektionsvorstände besteben davon Notiz nehmen zu wollen, daß alle Zahlungen für unsern Verein direkt an den Quästor, Herrn Spenglermeister Stegerist-Gloor in Bern, zu adressieren sind.

Um anderweitigen zahlreichen Gesuchen für Ausleihung von Musterstatuen entsprechen zu können, möchten wir ferner die Sektionsvorstände um Ueberlassung einer Anzahl ihrer in Kraft bestehenden Statuen, sofern solche gedruckt sind, ersuchen.

Mit freundschaftlichem Gruß!

Für den Centralvorstand:

Der Präsident:  
J. Scheidegger.

Der Sekretär:  
Werner Krebs.

## Schweizerischer Gewerbeverein.

Leitender Ausschuss.

### Kreis Schreiben Nr. 172

an die

Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

In unserm letzten Kreis Schreiben vom 10. Mai konnten wir Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen von der Anmeldung fünf neuer Sektionen: Kantonale bernische Handels- und Gewerbekammer; Männer-Verein Kerns; Verband schweiz. Spenglermeister und Blechwarenfabrikanten; Verband der Handwerks-, Gewerbe- und Erziehungsvereine des Kantons Schwyz; Gewerbemuseum Freiburg. Nach Ablauf der statutarischen Frist können dieselben als aufgenommen erklärt werden.

Es haben sich neuerdings zum Beitritt angemeldet:  
Der Handwerkerverein Sumiswald;  
der Vorstand des Toggenburgischen Gewerbeverbandes (bestehend aus 4 Sektionen: Ebnet-Rappel, Wattwil, Lichtensteig und Bütschwil);  
der Schweizerische Konditoren-Verband (Sitz in Basel);  
der Gewerbeverein des Bezirkes Baden.

Wir heißen diese neuen Glieder unseres Verbandes, der nunmehr 112 Sektionen zählt, bestens willkommen.

Zufolge unserer Einladung im Kreis Schreiben von 10. Mai hat der Handwerksmeisterverein St. Gallen in Bezug auf Traktandum 5 der Jahresversammlung, Schweizerische Gewerbebesetzung, folgenden Gegenantrag eingereicht:

Die Delegiertenversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Glarus (19. Juni 1898)

in Erwägung:

(1 und 2 ganz gleich wie im Antrag des Centralvorstandes, 3 und 4 weglassen)



beschließt:

I. Der Bundesrat ist zu ersuchen, der Bundesversammlung folgende Abänderung des Schlusssatzes von Art. 31 der Bundesverfassung zu beantragen:

Statt „diese Verfügungen dürfen das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen“, soll gesagt werden:

„Diese Verfügungen dürfen das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit nur insoweit beeinträchtigen, als es zur Bekämpfung gefährlicher und unsolider Geschäftsmanipulationen und gemeinschädlicher Konkurrenz nützlich erscheint.“ (Reaktionsänderung vorbehalten.)

II. Alle weitergehenden Anträge betreffend Erzielung eines schweizerischen Gewerbegesetzes sind bis zur Stellungnahme des Bundesrates in dieser Angelegenheit zu verschieben.

Die Anträge der ostschweizerischen Kantonalverbände (Wyler-Beschlüsse) sind uns nicht zugestellt worden; wir können daher von einer Reproduktion umsomehr Umgang nehmen, da sie, wie es scheint, allen Sektionen direkt mitgeteilt worden sind.

Ferner teilt uns der Handwerkerverein Thun folgenden Beschluß mit und wünscht, daß derselbe der Delegiertenversammlung als Gegenantrag vorgelegt werde:

1. Der Handwerkerverein Thun begrüßt im Prinzip die schweizerische Gesetzgebung über Berufsverbände.
2. Er verwirft aber die im Entwurf des Centralvorstandes vorgesehene fakultativ-obligatorische Gründung von Berufsverbänden und wünscht diese ohne Ausnahme obligatorisch.

Der Bericht des Centralvorstandes über die Erhebungen betreffend die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes ist den Sektionen zugestellt worden. Bekanntlich wird dieser Bericht auch an der Jahresversammlung zur Besprechung gelangen.

Normal-Belehrungsverträge. Auf Wunsch des Schweizer Bäckermeisterverbandes ersuchen wir die Sektionsvorstände und Depothalter, künftig alle Bäckermeister, welche unsere Formulare für den Lehrvertrag verlangen sollten, darauf aufmerksam zu machen, daß das Sekretariat des Bäckerverbandes in Zürich besondere Lehrverträge für Bäcker gratis verabreicht und daß es wohl im Interesse jedes Bäckermeisters liegt, wenn er die speziell für seinen Beruf erstellten Formulare verwendet und daselbst bezieht.

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Für den leitenden Ausschuß:

Der Präsident:  
J. Scheidegger.

Der Sekretär:  
Werner Krebs.

### Verbandswesen.

Die stadtzürcherischen Delegierten an die Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Glarus werden für das Jahr 1899 oder dann 1900 Zürich als Versammlungsort vorschlagen. Der Centralvorstand soll ersucht werden, beförderlichst die notwendigen Schritte zu thun, damit im eidg. Hypothekengesetze die Interessen der Bauhandwerker mit Bezug auf die Sicherstellung ihrer Forderungen genügend gewahrt werden.

Der Winterthurer Handwerks- und Gewerbeverein ist in den Jahren 1896/97 von 100 auf 215 Mitglieder angewachsen und dadurch die stärkste Sektion des Kantonalverbandes geworden.

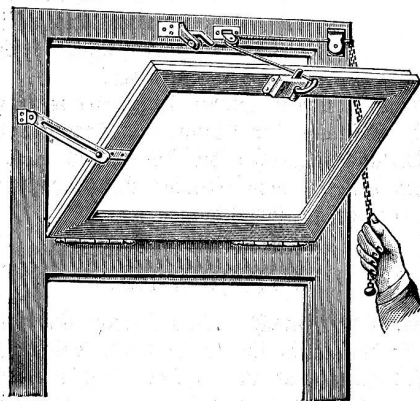
St. Galler Gewerbeverein. Das Haupttraktandum der letzten Versammlung des Gewerbeverbandes war die Instruktion der Delegierten an die am 19. ds. Mts. in Glarus stattfindende Versammlung des Schweiz. Gewerbevereins betr.

obligatorische Berufsgenossenschaften. Es wurde beschlossen, den Delegierten den Auftrag zu erteilen, gegen die Anträge des Zentralkomitees zu stimmen, im Uebrigen sei ihnen freizulassen, für die Beschlüsse des ostschweizerischen Gewerbetages im ganzen Umfange oder für dieselben mit den vom St. Galler Kantonalkomitee angetönten Modifikationen einzustehen. Es wird indes bemerkt, es sei Ausicht vorhanden, daß am Vorabend der Versammlung in Glarus noch eine Einigung zwischen dem Zentralkomitee und dem Komitee der ostschweizerischen Gewerbeverbände zu Stande komme. Als Delegierte werden gewählt die Herren Scheitlin, Mechaniker; Tobler, Schlossermeister; Wirth, Tapezierer; Früh, Schreiner; Wild, Hafner; Schlatter, Kaufmann und Lemm-Marti. Zur Behandlung kam ferner ein Schreiben des leitenden Ausschusses der interkantonalen Naturalverpflegung betr. einheitliche Regelung des Arbeitsnachweises. Es wird in dem Schreiben mitgeteilt, daß am 15. Juli eine diesbezügliche Konferenz stattfand und wird zur Beteiligung an derselben eingeladen. Die Versammlung entscheidet in bejahendem Sinne, und zwar soll ein Mitglied abgeordnet werden, ähnlich wie auch bereits der dortige Handwerkermeisterverein beschlossen hat.

Die Versammlung der Berner Schreinergehülfen am Samstag abend zählte gegen 450 Mann und hat den Beschluß gefaßt: „Der uns vom Schreinermeisterverein aufgebrungene Kampf wird aufgenommen und über den Platz Bern die Sperre verhängt. Es sollen indes weitere Verhandlungen stattfinden. Bei den Meistern, die nicht gekündigt haben, wird weiter gearbeitet.“

### Zur Lüftung der Wohn- und aller anderen Räume

seien hier nachdrücklichst die selbstöffnenden und selbstschließenden Oberlichtbeschläge „System Sitterlin“ erwähnt. Jedes Schülftnd kann dieselben ohne Zuhilfenahme einer Stange oder Leiter viel oder wenig öffnen oder schließen, ganz nach Bedarf.



Motto: Leute, die kein Zimmer lüften, Wohnen wie in Totengrüften.

Der Beschlag ist durch Autoritäten des Baufachs und der Hygiene empfohlen und in allen bessern Eisenwarenhandlungen zu beziehen.

Diese Beschläge erfreuen sich ihrer guten Wirkung und Handhabung wegen immer größeren Absatzes.

Die zuwerfenden sind für leichtere Fenster bestimmt und werden ebenso wie die aufwerfenden in 5 Nummern, je nach der Größe des zu schließenden Fensters, gemacht. Sie haben den Vorzug, daß sie leicht zu handhaben sind. Ein leichter Zug an einer besonders dazu präparierten Stahldrahtschmür öffnet oder schließt das Fenster. Auch kann dasselbe je nach Bedarf viel oder wenig, bis auf einen Winkel von 45 Grad geöffnet werden, und zum Verbinden mit dem Winterfenster wird ein Verbindungsschlenken gemacht, der das Öffnen beider Fenster mit einander gestattet, was im Winter beson-